

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Handels- und Gewerbeverein Glatten e.V. und hat seinen Sitz in 72293 Glatten. Der Verein wird eingetragen beim Amtsgericht Horb. Der Verein tritt auch unter der Bezeichnung GlaG auf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen) der Gemeinde zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Klein- und Mittelstandes auf örtlicher und kommunaler Ebene.

Der Verein soll dazu,

- die Anliegen und Interessen der Mitglieder gegenüber der Gemeindeverwaltung und ihrer Gremien vertreten,
- die Mitglieder über kommunalpolitische Vorhaben und Fragen der Gemeindeorgane informieren,
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern, sowie allen interessierten Bürgern, eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
- durch gemeinsame Veranstaltungen und Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen,
- durch Förderaktionen den Schülern und angehenden Auszubildenden der Gemeinde, eine Plattform zur Information und Vermittlung sein
- durch geselliges Beisammensein den Gemeingeist pflegen. Zu diesem Zweck ist der Verein berechtigt, sich an bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften, Vereinigungen oder juristischen Personen zu beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- Gewerbetreibende aller Art
- Freiberuflich Schaffende
- Leitende Angestellte, auch ehemalige in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind
- Freunde des Vereins

Für a-d gilt: natürliche oder juristische Personen deren Gewerbe, oder bei c-d, Arbeitgeber oder Wohnort in Glatten gemeldet sind.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende

- durch freiwilligen Austritt,

(Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit frei, die Austrittserklärung ist schriftlich mindestens 6 Wochen vor Jahresende an den Vorstand zu richten)

- durch Ausschluss,

(der wegen grober Verletzung der Vereinspflichten und/ oder Verweigerung der Beitragszahlung nach dreimaliger Mahnung von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann. Die Mitgliedschaft erlischt zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Rückzahlung von Beiträgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge - Finanzierung – Rechnung

- Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Februar fällig.
Für besondere Anlässe und Zwecke kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine, in der Höhe einzeln zu berechnende Umlage, erhoben werden.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss, für Mitglieder deren Gewerbe in finanziellen Schwierigkeiten steckt, eine Stundung oder eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags beschließen.

- Die Kasse und die Rechnung (Einnahmen, Ausgaben) des Vereins wird vom Kassierer geführt. Die Jahresrechnung ist an der Mitgliederversammlung darzulegen.
- Die Aufwendungen des Vereins werden über die Mitgliedsbeiträge, den Umlagen und die Zuwendungen Dritter finanziert.

§ 7 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Enthaltung und Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Vorstand ist Beschlussfähig bei mindestens 3 anwesenden Mitgliedern.

Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
Er wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.
- b) den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden (ermittelt durch die Stimmenmehrheit)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) zwei Beisitzer mit Stimmrecht

Für b-e, gilt: Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Bei vorzeitigem oder zeitweiligem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit einen der gewählten Beisitzer in die Positionen a-d berufen. Eine Nachwahl findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§9 Kassenprüfer

Die Jahresrechnung des Kassierers ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Sie prüfen die Kasse regelmäßig und schlagen die Entlastung des Kassierers an der Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

- Wahl des Vorsitzenden
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und der erforderlichen Umlagen
- Änderung der Vereinssatzung (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zu beschließen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben)
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Ausschlüsse aus dem Verein bei Widerspruch
- Entscheidung über abgelehnte Beitrittsanträge bei Widerspruch
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Im Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand über das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Glatten, mindestens 14 Tage vor Termin der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingehender Anträge der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wenn fünf Mitglieder einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen, ist diesem Antrag nachzukommen.

Der Vorsitzende hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, oder auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen, außerdem wenn 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden stellt. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführern/-in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Kein Mitglied kann nach Auflösung des Vereins Rechte an Vereinslogo, Namen oder Vereinsvermögen stellen.

Das Vereinsvermögen geht nach Auflösung an die Gemeinde Glatten, mit dem Auftrag einer treuhänderischen Verwaltung. Sollte sich innerhalb von 5 Jahren nach Vermögensübergabe ein Verein gründen, der gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt, so ist diesem das Vereinsvermögen zu übertragen. Sollte nach Ablauf der fünfjährigen Frist kein solcher Verein in Glatten entstehen, ist das Vereinsvermögen einem wohltätigem Zweck im Sinne §2 Abs. e) zuzuführen.

Mitgliederbeiträge

Für die Mitglieder des Vereins sind folgende Beitragssätze vorgesehen :

Für die Mitglieder der Gruppe A
und B

0 bis 5 gemeldete Mitarbeiter 70,00 € / anno
6 bis 10 gemeldete Mitarbeiter 100,00 € / anno
Über 10 gemeldete Mitarbeiter 130,00 € / anno

Der Anzahl der Mitarbeiter, wird auf Grund der bei der Berufsgenossenschaft angemeldeten Mitarbeiter ermittelt.

Für die Mitglieder der Gruppe C bis D

Wird der Beitrag von 20,00 € / anno vorgeschlagen

(Die Beiträge und alle Zahlungen sind nicht mehrwertsteuerpflichtig,)